

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX) Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG) Rundfunkbeitrag: • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV) Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		TBI
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)				Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)		taubblind
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen				Rundfunkbeitrag: • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)		Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Kosten für Begleitperson im Urlaub bis 767 € als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar (EStG §§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3, BFH-Urteil vom 4.7.2002, Az.: III R 58/98)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)		In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blindenhilfe und Landesblindengeld	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)		Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)		Hundesteuer-Befreiung möglich			Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	
Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in vielen Bundesländern
	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)	Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)			